



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

10. Mai 2020

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Rekurs gegen eine Strafe wegen Verletzung der Coronavirus-Ausgangssperre

Es wurden zahlreiche Fälle festgestellt, in denen die zum Zweck der Eindämmung des Coronavirus verordnete Ausgangssperre verletzt wurde. So mancher gestrafte Bürger ist der Ansicht, dass die von den Ordnungskräften verhängten Strafen ungerecht seien, wie zum Beispiel Rita und Luis, ein älteres Ehepaar, das gemeinsam zum Einkaufen gegangen ist.

„Wir sind mit angelegtem Mundschutz in den Supermarkt gegangen, um den Monateinkauf zu tätigen, dort hat jeder einzeln seine Einkäufe erledigt, sodass wir schließlich zwei getrennte Einkaufswägen vollgepackt hatten. Keiner von beiden hätte es geschafft, all diese Waren alleine zu transportieren. Allerdings wurde uns bei einer Kontrolle der Ordnungskräfte vorgeworfen, dass wir gemeinsam einkaufen waren. Nun müssen wir eine Geldstrafe von 400 Euro zahlen. Das ist für unsere Verhältnisse ein sehr hoher Betrag! Wie können wir dagegen vorgehen?“

Die Volksanwaltschaft hat diesem Ehepaar zunächst erklärt, dass das Gesetzesdekret vom 25.03.2020, Nr. 19 bei Verletzung der von staatlichen Behörden, von den Präsidenten der Regionen und der Autonomen Provinzen oder von Bürgermeisterern erlassenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungen mit dem Covid-19-Virus eine Verwaltungsstrafe von 400 bis 3.000 Euro vorsieht. Rita und Luis – wie auch die vielen anderen Bürger, die sich mit demselben Anliegen an die Volksanwaltschaft gewandt haben und der Meinung sind, dass ihr Rekurs ausreichend begründet ist – müssen wissen, dass sie dadurch auf die Möglichkeit verzichten, die verhängte Geldstrafe um 30 % zu reduzieren. Die Rekurse gegen Verwaltungsstrafen im Allgemeinen, welche wegen einer angeblichen Verletzung einer staatlichen Bestimmung (gesetzesvertretendes Dekret vom 24.11.1981, Nr. 689), einer Verordnung des Landeshauptmanns (Landesgesetz vom 7.1.1977, Nr. 9) oder einer Verordnung des Bürgermeisters ausgestellt wurden, können ohne besondere Auflagen und ohne den Beistand eines Rechtsanwalts eingereicht werden. Die Schriftsätze, d. h. ein kurzer Text, in dem die eigene Sicht der Dinge erläutert und die eigenen Rechtfertigungen vorgebracht werden, sind auf stempelfreiem Papier per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt des Bescheids seitens der jeweils zuständigen Behörde, und zwar – wie oben angeführt – des Regierungskommissariats, der Autonomen Provinz Bozen (Generalsekretariat) oder der Gemeinde, einzureichen.

Die Behörde hat wiederum 5 Jahre Zeit, um den Schriftsätzen stattzugeben. Sollte diesen nicht stattgegeben werden, folgt ein Bußgeldbescheid, den die betroffenen Bürger innerhalb von 30 Tagen ab seiner Zustellung vor dem gebietsmäßig zuständigen Friedensgericht anfechten können. Auch bei diesem Verfahren ist der Beistand eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin nicht erforderlich.

### Info

**Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?**

**Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen**

**Sprechstunden:**

**Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr**

**Telefonnr.:**

**0471 946 020 – Vormerkung erwünscht**

**E-Mail:**

**post@volksanwaltschaft.bz.it**

**Formulare unter:**

**[www.volksanwaltschaft.bz](http://www.volksanwaltschaft.bz)**



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan